

Name und Anschrift der Gutachterin oder des Gutachters	Datum
--	-------

Anschrift Festsetzungsstelle

**Ausfertigung für die Gutachterin
oder den Gutachter**

Psychotherapie-Gutachten

Pseudonymisierungscode	
Auftragsschreiben vom	

Die Voraussetzungen für die Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Psychotherapie sind für die Behandlungsform

<input type="checkbox"/> Analytische Psychotherapie (AP)	<input type="checkbox"/> Systemische Therapie (ST)
<input type="checkbox"/> Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (TP)	<input type="checkbox"/> Verhaltenstherapie (VT)

als

<input type="checkbox"/> erfüllt anzusehen	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt anzusehen
--	--

	Anzahl der Sitzungen für die zu behandelnde Person	Anzahl der Sitzung für den Einbezug von Bezugspersonen
<input type="checkbox"/> ausschließlich Einzelbehandlung		
<input type="checkbox"/> ausschließlich Gruppenbehandlung		
<input type="checkbox"/> Kombinationsbehandlung mit		
<input type="checkbox"/> überwiegend Einzelbehandlung		
<input type="checkbox"/> überwiegend Gruppenbehandlung		
<input type="checkbox"/> Kombinationsbehandlung durch zwei Therapeutinnen oder Therapeuten		

Begründung der Gutachterin oder des Gutachters nur für die Therapeutin oder den Therapeuten:

Kurzbegründung der Gutachterin oder des Gutachters bei Fehlen der medizinischen Notwendigkeit der vorgesehenen Psychotherapie und/oder fehlender Qualifikation der Therapeutin oder des Therapeuten:

- Es werden Störungen beschrieben, die nicht den in § 18a Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) genannten Indikationen zuzuordnen sind.
- Das Störungsmodell bzw. die aktuell wirksame Psychodynamik der psychischen Erkrankung gemäß eines der in § 19 bis 20a BBhV genannten Psychotherapieverfahren ist nicht hinreichend erkennbar.
- Das vorgesehene Psychotherapieverfahren bzw. der methodische Ansatz lässt einen Behandlungserfolg nicht oder nicht in ausreichendem Maß erwarten oder gehört zu den Verfahren, deren Aufwendungen nach Abschnitt 1 der Anlage 3 zu den §§ 18 bis 21 BBhV nicht beihilfefähig sind.
- Die Voraussetzungen bei der zu behandelnden Person oder deren Lebensumstände lassen für das beantragte Psychotherapieverfahren einen Behandlungserfolg nicht oder nicht ausreichend erwarten.
- Die in den Abschnitten 3 bis 5 der Anlage 3 zu den §§ 18 bis 21 BBhV genannten Anforderungen für die Durchführung der jeweiligen Behandlung werden von der Therapeutin oder dem Therapeuten nicht erfüllt.

ggf. Erläuterung:

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift der Gutachterin/des Gutachters